

Brüssel, den 5.10.2022 COM(2022) 344 final/2

This document corrects document COM(2022) 344 final of 15.7.2022. Concerns the DE language version. The table of contents has been corrected. The text shall read as follows:

BERICHT DER KOMMISSION

Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

Jahresbericht 2021

{SWD(2022) 194 final}

DE DE

Vor	wort	3
l.	DER EUROPÄISCHE GRÜNE DEAL	4
	Saubere Luft und sauberes Wasser	4
	Schutz der biologischen Vielfalt	4
	Förderung einer Kreislaufwirtschaft	5
	Saubere Energie	5
	Nachhaltige Landwirtschaft	5
	Nachhaltige Fischerei und maritime Raumplanung	6
	Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	7
II.	EIN EUROPA FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER	8
	Technologie im Dienste der Menschen	8
	Eine faire und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft	8
	Förderung der Datenwirtschaft	9
	Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen	9
	Stärkung der Cybersicherheit und Schutz gegen Cyberbedrohungen	9
	Eine offene, demokratische und nachhaltige digitale Gesellschaft	10
	Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen	11
	Transparente Informationen über und für Unternehmen	11
	Digitale Verkehrssysteme	11
III.	EINE WIRTSCHAFT IM DIENSTE DER MENSCHEN	13
	Arbeitsbedingungen	13
	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13
	Mobilität der Arbeitskräfte	14
	Koordinierung der sozialen Sicherheit	15
	Informationen und Hilfe für Menschen und Unternehmen	15
	Bessere Reglementierung von Berufen und Anerkennung von Qualifikationen	15
	Solide öffentliche Auftragsvergabe und Bekämpfung von Zahlungsverzug	16
	Energiebinnenmarkt	16
	Gewährleistung der Sicherheit der Kernenergie	18

	Mobilität und Verkehr	. 18
	Direkte Besteuerung	.20
	Indirekte Besteuerung	. 20
	Zoll 21	
	Wettbewerb	.21
	Finanzdienstleistungen	. 22
	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	.22
IV.	FÖRDERUNG UNSERER EUROPÄISCHEN LEBENSWEISE UND DER EUROPÄISCHEN DEMOKRATIE	
	Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte	. 23
	Unionsbürgerschaft	. 24
	Freier Personenverkehr	. 24
	Rechte von Reisenden während der Pandemie	.24
	Höhere Verkehrssicherheit	. 25
	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	. 25
	Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Hassreden	26
	Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten	. 26
	Justizielle Zusammenarbeit und individuelle Garantien im Strafrecht	. 27
	Sicherheit	. 27
	Ein neues Migrations- und Asylpaket	. 28



Vorwort

Dieser Bericht wird zu einer Zeit vorgelegt, in der die europäische Demokratie sowohl von außen als auch von innen infrage gestellt wird. Die russische Aggression gegen die Ukraine ist ein Versuch, die Rechtsstaatlichkeit durch das Recht der Stärke zu ersetzen. Die Europäische Union steht fest an der Seite der Ukraine und auf der Seite der Demokratie im Kampf gegen Autokratie, denn Rechtsstaatlichkeit bildet die Grundlage für eine gerechte und friedliche internationale Ordnung.

Der Kampf der Ukraine für Freiheit ist uns auch eine Mahnung, uns auf den Wert unserer eigenen Demokratie zu besinnen. Damit Demokratie gedeihen kann, muss sie ständig gehegt, gelebt und erneuert werden. Dafür setzt sich die Europäische Kommission unter meiner Führung seit Beginn ihrer Amtszeit ein.

Die Kommission hat beispiellose Maßnahmen ergriffen, um die EU dahingehend zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen. Diese Maßnahmen beruhen auf einem Dialog mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft. Die Kommission nutzt ihre Durchsetzungsbefugnisse und leitet Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn dies zum Schutz unserer gemeinsam vereinbarten Regeln erforderlich ist. Im diesjährigen Bericht wird dargelegt, wie die Kommission im vergangenen Jahr weiterhin das EU-Recht geschützt hat, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in unserem Binnenmarkt in vollem Umfang von der Umsetzung der zentralen politischen Maßnahmen profitieren.

Demokratie ist immer ein Prozess, der nicht abgeschlossen ist. Die Kommission setzt sich für den Schutz der Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger ein, unabhängig davon, wo in der Union sie leben. Die Rechtsstaatlichkeit ist der Kitt, der die Europäische Union zusammenhält. Sie ist unerlässlich für den Schutz der Werte, auf denen die EU beruht: Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Achtung der Menschenrechte. Und dazu haben sich alle 27 Mitgliedstaaten als Teil der EU als souveräne Länder und als freie Nationen verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula von der Leyen Präsidentin der Europäischen Kommission

I. Der europäische Grüne Deal

"Kein Geringerer als Robert Schuman sagte: Europa braucht eine Seele, ein Ideal und den politischen Willen, diesem Ideal zu dienen. … Und auch in der tiefsten Umweltkrise aller Zeiten haben wir uns gemeinsam auf den European Green Deal geeinigt."

- Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021

Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt stellen eine existenzielle Bedrohung für unseren Planeten dar. Die EU ist entschlossen, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Der <u>europäische Grüne Deal</u> ist der Plan der Kommission für die Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden und die Umgestaltung der EU-Wirtschaft in eine moderne, ressourceneffiziente Wirtschaft. Es besteht dringender Handlungsbedarf: Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission zielen auf eine rasche Umsetzung und strikte Anwendung der EU-Vorschriften ab, die den Grünen Deal Wirklichkeit werden lassen.

Saubere Luft und sauberes Wasser

Die Belastung durch Luftschadstoffe ist einer der Umweltfaktoren mit dem größten negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Die vollständige Umsetzung der <u>EU-Luftqualitätsnormen</u> ist der Schlüssel für den wirksamen Schutz unseres Wohlergehens und den Erhalt der natürlichen Umwelt.

Darüber hinaus sind viele Menschen entgegen den <u>EU-Vorschriften</u> nach wie vor Schadstoffen in ihrem Trinkwasser ausgesetzt, und in Hunderten von Städten in der gesamten EU wird <u>kommunales Abwasser</u> immer noch nicht ordnungsgemäß gesammelt oder behandelt.

Die Kommission hat weitere Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitet und weiterverfolgt, um ein angemessenes Niveau der Abwasserbehandlung zu gewährleisten.

Die Kommission hat u. a. beschlossen, folgende Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen:

- Griechenland und Portugal wegen schlechter Luftqualität aufgrund hoher Stickstoffdioxidwerte (NO₂).
- Slowakei wegen schlechter Luftqualität aufgrund hoher Feinstaubwerte (PM₁₀),
- Rumänien wegen des rechtswidrigen Betriebs von Industrieanlagen,
- Irland und Italien wegen Verstößen in Bezug auf Stoffe im Trinkwasser, die eine potenzielle Gesundheitsgefährdung darstellen könnten,
- Spanien wegen unzureichenden Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.
- Frankreich, Ungarn und Slowenien wegen Versäumnissen bei der Behandlung von Abwasser.

Schutz der biologischen Vielfalt

Der Schutz der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme sind zentrale Ziele des europäischen Grünen Deals und der <u>europäischen Biodiversitätsstrategie</u>. Die Sanierung von Wäldern, Böden und Feuchtgebieten spielt auch bei der Bekämpfung des Klimawandels eine wichtige Rolle.

Die Kommission hat <u>Bulgarien</u> und <u>Deutschland</u> wegen des fehlenden Schutzes und Managements ihrer Natura-2000-Schutzgebiete vor dem Gerichtshof verklagt.

<u>Deutschland</u> wurde auch wegen unzureichenden Schutzes von blütenreichem Grünland verklagt.

Und <u>Malta</u> wurde vor dem Gerichtshof verklagt, weil das Land den Fang geschützter Finkenarten genehmigte.



4

Förderung einer Kreislaufwirtschaft

Mit dem europäischen Grünen Deal und dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020 werden Abfallverringerung und -verwertung gefördert. Sie zielen auf die vollständige Umsetzung der EU-Abfallbewirtschaftungsnormen ab, um die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern. Im November und Dezember 2021 ergriff die Kommission Maßnahmen gegen sechs Mitgliedstaaten, weil sie ihrer Verpflichtung aus der Abfallrahmenrichtlinie und der Abfalldeponierichtlinie, die Behandlung von Abfällen vor der Deponierung zu verbessern, nicht nachgekommen waren. Im Falle Rumäniens beschloss die Kommission, das Land erneut vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil es einem früheren Urteil des Gerichtshofs nicht umfassend nachgekommen war.

Saubere Energie

Die Dekarbonisierung des Energiesystems der EU ist von entscheidender Bedeutung, um die EU-Klimaziele für 2030 und das langfristige Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen. Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission konzentrierten sich 2021 weiterhin auf die Umsetzung des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer". Mit diesen Vorschriften soll die Energiewende hin zu einem sicheren und nachhaltigen Energiesektor eingeleitet werden, bei dem die Verbraucherinnen und Verbraucher im Mittelpunkt stehen.

Kommission setzte die Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland und Rumänien wegen unvollständiger Umsetzuna Änderungsrichtlinie zur **Energieeffizienz** fort. Und leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten ein, die die Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht

bis zum 30. Juni 2021 vollständig

umgesetzt hatten.

Die Förderung erneuerbarer Energien ist für das Erreichen unserer Klimaziele von entscheidender Bedeutung. In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird der Anteil der erneuerbaren Energien in der EU für das Jahr 2030 auf mindestens 32 % festgelegt, und sie enthält Maßnahmen zur Gewährleistung eines kosteneffizienten und nachhaltigen Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Nachhaltige Landwirtschaft

Die <u>Gemeinsame Agrarpolitik der EU</u> zielt darauf ab, die Landwirtinnen und Landwirte zu unterstützen und die Produktivität in der Landwirtschaft zu verbessern, um die europäische Bevölkerung mit sicheren, bezahlbaren und hochwertigen Lebensmitteln zu versorgen. Mit dieser Politik soll ein angemessenes Einkommen für die europäischen Landwirtinnen und Landwirte sichergestellt werden. Sie soll auch umweltpolitische Herausforderungen wie den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt angehen.



Im Jahr 2021 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine <u>Reform</u> der Politik, die ab dem 1. Januar 2023 gelten soll. Damit wird der Beitrag der Politik zu den Zielen des europäischen Grünen Deals erhöht, insbesondere zur Strategie <u>"Vom Hof auf den Tisch"</u> und zur <u>Biodiversitätsstrategie</u>.

Die Kommission sorgte weiterhin für eine konsequente Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik (z.B. in Bezug auf den biologischen Landbau, die nachhaltige Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die Forstwirtschaft und die Förderung von Forschung und Innovation).

2021 wurden <u>neue EU-Vorschriften</u> eingeführt, um die europäischen Landwirtinnen und Landwirte vor unlauteren Handelspraktiken großer Abnehmer in der Lebensmittelversorgungskette zu schützen. Die Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>zwölf Mitgliedstaaten</u> wegen nicht fristgerechter Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht eingeleitet. Acht von ihnen haben später die vollständige Umsetzung der Vorschriften im Jahr 2021 mitgeteilt.

Nachhaltige Fischerei und maritime Raumplanung

Das Hauptziel der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU besteht darin, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit für unsere Fischerinnen und Fischer und Küstengemeinden zu gewährleisten. Alle drei Aspekte sind miteinander verknüpft: Ohne gesunde Fischbestände und eine angemessene Erhaltung der biologischen Meeresressourcen kann es keine florierenden Fischerei- und Aquakultursektoren geben. Die Durchsetzung der EU-Fischereivorschriften trägt zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals bei, den Schutz der natürlichen Ökosysteme und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu fördern und zu steigern.

2021 konzentrierten sich die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission auf die vollständige Umsetzung der Anlandeverpflichtung. Danach sind die Fänge bestimmter Fischarten an Bord der Fischereifahrzeuge zu holen, zu protokollieren, an der Küste anzulanden und auf die geltenden Quoten anzurechnen.

Genaue Fangaufzeichnungen sind die Grundlage für ein wirksames Fischereimanagement, um Überfischung vorzubeugen und unerwünschte Fänge zu verringern.



Die Kommission führte auch den Dialog mit den Mitgliedstaaten fort, um den Beifang empfindlicher Arten wie Delfinen und Tümmlern zu reduzieren, indem sie den Einsatz von akustischen Abschreckvorrichtungen sicherstellt und die Berichterstattung über Fänge von Arten, die ins Meer zurückgeworfen werden, verbessert.

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Irland, Frankreich, Spanien und die Niederlande ein, weil sie die Anlandeverpflichtung nicht überwacht und durchgesetzt hatten.

Diese Verfahren betreffen auch die Nichteinhaltung der <u>EU-Vorschriften</u> zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Außerdem hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren Malta Nichteinhaltung wegen Vorschriften für Roten Thun fortgesetzt.

Die Kommission hat die Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung, insbesondere die Verpflichtung zur Ausarbeitung maritimer Raumordnungspläne, aufmerksam verfolgt. Diese Pläne dienen verschiedenen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen. Damit wird insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Meeresund Küstenwirtschaft und einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Offshore-Energie, verfolgt. Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland, Kroatien, Italien, Zypern und

Rumänien ein, weil diese Länder keine solchen Pläne ausgearbeitet hatten.

Da Fische oft über große Entfernungen und Landesgrenzen hinweg wandern, unterliegen die Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer den gleichen Grundsätzen und Normen wie innerhalb der EU-Gewässer. Um diese Vorschriften für die außerhalb der EU-Gewässer tätigen Fangflotten der Mitgliedstaaten durchzusetzen, hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Frankreich</u> eingeleitet und eine Reihe von präventiven Dialogen mit anderen Mitgliedstaaten geführt.

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Mit den Rechtsvorschriften in diesem Bereich sollen die Gesundheit und Sicherheit in Europa verbessert werden. Die ordnungsgemäße und einheitliche Umsetzung der EU-Vorschriften durch die nationalen Behörden ist für die Erreichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung.

Die Kommission setzt hinsichtlich Vorsorge und Vorbeugung auf das Konzept "Eine Gesundheit", das die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sowie die Lebens- und Futtermittelsicherheit einbezieht. Bei diesem Ansatz wird von einem engen Zusammenhang zwischen der menschlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt ausgegangen.

Audits sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der EU-Vorschriften in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl. Sie haben sich auch bei der Qualitätskontrolle von Arzneimitteln und Medizinprodukten als wichtig erwiesen.



Die Gewährleistung der Rechte der Patientinnen und Patienten auf Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung blieb auch 2021 eine Priorität der Kommission. Die Kommission hat sich daher weiterhin für die vollständige Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung eingesetzt und einen Dialog mit den Mitgliedstaaten geführt, um deren Anwendung zu verbessern.

Der Tabakkonsum ist nach wie vor das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko und die bedeutendste Ursache für frühzeitige Todesfälle in der EU. Die <u>Richtlinie über Tabakerzeugnisse</u> trägt zur Verringerung des Tabakkonsums bei und wirkt sich positiv auf die öffentliche Gesundheit aus. Mit den darin enthaltenen Vorschriften wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen des Tabaks aufgeklärt wird und dass charakteristische Aromen für die wichtigsten Erzeugniskategorien verboten sind. Im Jahr 2021 setzte die Kommission ihre Arbeit zur vollständigen Durchsetzung der Richtlinie fort: Sie führte Konformitätsprüfungen der nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie durch, führte Dialoge mit den Mitgliedstaaten, um die Umsetzung der Richtlinie zu verbessern, und veröffentlichte einen <u>Bericht</u> über die Anwendung der Richtlinie.

II. Ein Europa für das digitale Zeitalter

"Wir müssen uns noch mehr anstrengen, um den digitalen Umbau nach unseren eigenen Regeln und Werten zu gestalten."

- Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021

Die digitale Technologie verändert unser Leben. Die COVID-19-Pandemie hat die Rolle und die Wahrnehmung der Digitalisierung in unseren Gesellschaften grundlegend verändert und ihr Tempo beschleunigt. Digitaltechnik ist ein zentraler Faktor für die Bereiche Arbeit, Lernen und Unterhaltung, soziale Kontakte und Einkaufen sowie für den Zugang zu allen Bereichen des Lebens, von Gesundheitsdiensten bis hin zur Kultur. Die Verfolgung und Durchsetzung digitaler Strategien, die Menschen und Unternehmen in ihrer Handlungskompetenz stärken, damit sie sich die Chancen einer auf den Menschen ausgerichteten und florierenden digitalen Zukunft zunutze machen können, ist wichtiger als je zuvor.

Technologie im Dienste der Menschen

Die COVID-19-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig das ordnungsgemäße Funktionieren der europäischen Notrufnummer 112, die Ermittlung des Anruferstandorts und die Gewährleistung eines gleichwertigen Zugangs für Endnutzerinnen und - nutzer mit Behinderungen sind. Notrufe und der Zugang zu Notrufdiensten über die Nummer 112 gehören zu den Themen, die durch den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation 2020 geregelt werden.



Mit dem Kodex, der einer der Bausteine des digitalen Binnenmarkts ist, wird der europäische Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation modernisiert, um die Wahlmöglichkeiten und Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern. Dadurch werden klarere Verträge, die

Die Kommission hat wegen der nicht fristgerechten Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation gegen 24 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Später im Jahr 2021 verfolgte sie diese Verfahren gegen 20 Mitgliedstaaten weiter.

Qualität der Dienste und wettbewerbsfähige Märkte sichergestellt.

Zentrale Ziele des Kodex sind die Förderung der Konnektivität und Investitionen in bzw. der Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität. Die Frist für die Umsetzung der Vorschriften des Kodex in nationales Recht lief am 21. Dezember 2020 ab.

Eine faire und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft

Mit der <u>Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen</u> <u>Binnenmarkt</u> und der <u>Richtlinie über Online-Fernseh- und</u> <u>Hörfunkprogramme</u> werden die <u>EU-Urheberrechtsvorschriften</u> modernisiert, um sie an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anzupassen. Damit werden mehr digitale Nutzungen in zentralen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht und die Verbreitung von



Hörfunk- und Fernsehprogrammen in der gesamten EU erleichtert.

Die neuen Vorschriften werden der Kreativwirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugutekommen, denn sie sorgen für mehr Fairness und Klarheit bei der Online-Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Die Kommission hat Leitlinien angenommen, um die einheitliche Anwendung der neuen Vorschrift zu unterstützen, wonach Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Lizenz von den Rechteinhabern einholen müssen. Die Frist für die Umsetzung der beiden Richtlinien in nationales Recht lief am 7. Juni 2021 ab.

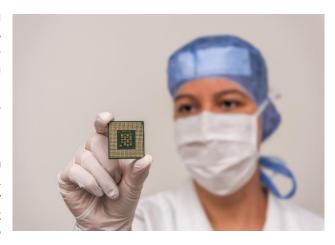
Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>23 Mitgliedstaaten</u> ein, weil diese Länder nicht mitgeteilt hatten, ob sie die Urheberrechtsrichtlinie vollständig umgesetzt haben. Außerdem leitete sie Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>21 Mitgliedstaaten</u> wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie über Online-Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.

Förderung der Datenwirtschaft

Die Weiterverwendung von Daten aus dem öffentlichen Sektor birgt ein enormes wirtschaftliches Potenzial. Mit der <u>Richtlinie über offene Daten</u> sollen mehr der vom öffentlichen Sektor erstellten und finanzierten Datenressourcen zur Wiederverwendung verfügbar gemacht werden.

Gleichzeitig wird damit die Entwicklung innovativer Lösungen wie Mobilitäts-Apps gefördert. Die Richtlinie trägt dazu bei, die Transparenz zu erhöhen, indem öffentlich finanzierte Forschungsdaten offen zugänglich gemacht werden, und neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, werden damit unterstützt.

Die Kommission hat gegen 19 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil sie die vollständige Umsetzung der Vorschriften nicht fristgerecht mitgeteilt hatten. 14 Mitgliedstaaten hatten die Umsetzung bis Ende 2021 abgeschlossen.



Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

Mit der <u>Richtlinie über den barrierefreien Zugang</u> sollen Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen für die Öffentlichkeit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gemacht werden. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten alle drei Jahre über die Ergebnisse ihrer Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen berichten. Im Jahr 2021 veröffentlichte die Kommission die ersten diesbezüglichen <u>Berichte</u> der Mitgliedstaaten. In diesem Zeitraum wurden über 10 000 Websites und 300 mobile Anwendungen von den Mitgliedstaaten geprüft.

Stärkung der Cybersicherheit und Schutz gegen Cyberbedrohungen

Der digitale Wandel unserer Gesellschaft hat die Arten der Cyberbedrohungen erweitert und neue Herausforderungen mit sich gebracht, die angepasste und innovative Antworten erfordern. Die Zahl der Cyberangriffe steigt weiter, wobei die Angriffe von verschiedensten Seiten sowohl innerhalb und

außerhalb der EU ausgehen und immer komplexer werden. Ein hohes Maß an Schutz vor externen Cyberbedrohungen stärkt die Widerstandsfähigkeit der EU als globaler Akteur.

Die Kommission hat einen neuen <u>Vorschlag</u> für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der EU angenommen, um die EU-Rechtsvorschriften an die neuen Herausforderungen und Bedrohungen anzupassen. Er soll die bestehende <u>Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit</u>, die erste EU-weite Rechtsvorschrift zur Cybersicherheit, ersetzen. 2021 stellte die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Ungarn und Rumänien ein, da diese Länder bestimmte Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie erfüllt hatten.

Eine offene, demokratische und nachhaltige digitale Gesellschaft

Die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle regelt die **EU-weite** Mediendienste Koordinierung aller audiovisuellen Medien, sowohl herkömmlicher Fernsehsendungen als auch von Mediendiensten auf Abruf. Mit diesen Vorschriften soll ein für das digitale Zeitalter geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, der die audiovisuelle Landschaft sicherer, gerechter und vielfältiger werden lässt. Im Jahr 2021 verfolgte die Kommission Vertragsverletzungsverfahren aeaen elf



<u>Mitgliedstaaten</u> wegen Nichtmitteilung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie weiter. Gleichzeitig stellte sie Vertragsverletzungsverfahren gegen neun Mitgliedstaaten ein, die die Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt hatten.

Die Kommission <u>leitete</u> ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein und <u>verfolgte es weiter</u>. Dabei geht es um nationale Vorschriften, die darauf abzielen, den Zugang zu audiovisuellen Inhalten, die "von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweichende Identitäten, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität" darstellen, für Minderjährige zu verbieten oder einzuschränken.

Die Kommission war der Ansicht, dass das Gesetz gegen mehrere EU-Vorschriften verstößt, da damit ungerechtfertigte Beschränkungen eingeführt werden, die Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Das Gesetz wird auch als unverhältnismäßig angesehen.

Die Unabhängigkeit der nationalen Telekommunikations-Regulierungsbehörden ist von zentraler Bedeutung, um die wirksame und unparteiische Anwendung der EU-Vorschriften über Telekommunikation sicherzustellen. Die Kommission setzte ein laufendes Verfahren gegen Polen wegen Verstoßes gegen EU-Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit der polnischen nationalen Regulierungsbehörde, des Amtes für elektronische Kommunikation (UKE), fort.

In den EU-Telekommunikationsvorschriften sind auch die Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen durch EU-Länder festgelegt. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sind zentrale Elemente dieser Vorschriften. Zur Durchsetzung dieser Vorschriften hat die Kommission ein

Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Ungarn</u> im Zusammenhang mit der Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen eingeleitet und weiterverfolgt.

Die Kommission war der Auffassung, dass die Entscheidung des ungarischen Medienrats, die Erneuerung der Rechte eines Radiosenders abzulehnen, nicht angemessen und intransparent war und dass das ungarische Mediengesetz in diskriminierender Weise angewandt worden war.

Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen

Im Binnenmarkt sollte es einfach sein, Waren, digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen aus einem beliebigen EU-Land zu erwerben, und die Verbraucherinnen und Verbraucher sollten über ihre Rechte Bescheid wissen.

Mit der <u>Richtlinie über digitale Inhalte und der</u> <u>Richtlinie über den Warenkauf</u> werden wichtige Verbrauchervertragsvorschriften EU-weit angeglichen. Durch die Vorschriften wird die Rechtssicherheit sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmer



erhöht und ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht endete am 1. Dezember 2021. Die Kommission hat gegen 20 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinien eingeleitet.

Transparente Informationen über und für Unternehmen

Da immer mehr Unternehmen grenzübergreifend tätig sind, ist ein einfacher Zugang zu Informationen über Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung. Gemäß den <u>EU-Rechtsvorschriften</u> müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Unternehmensregister mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS) verbinden.

Das BRIS erleichtert grenzüberschreitende Geschäfte und macht Verfahren für Unternehmen weniger kostspielig und zeitaufwendig. Damit können Einzelpersonen, Unternehmen und Unternehmer Informationen über Unternehmen erhalten. 2021 beschloss die Kommission, <u>Bulgarien</u> vor dem Gerichtshof zu verklagen, da das Land noch nicht an das BRIS angeschlossen war, während sie die Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland und Frankreich einstellte, die die Anbindung ihrer Unternehmensregister an das BRIS abgeschlossen hatten.

Die Kommission setzte die laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten bezüglich der Einrichtung von <u>einheitlichen Ansprechpartnern</u> fort. Dabei handelt es sich um E-Government-Portale, die es Dienstleistern ermöglichen, die benötigten Informationen abzurufen und

Verwaltungsverfahren online zu erledigen.



Die Compliance-Bemühungen bei der Anwendung der <u>Dienstleistungsrichtlinie</u> sind ein zentraler Aspekt der Digitalisierung und der elektronischen Behördendienste und sollen auch die Arbeit im Rahmen des <u>einheitlichen digitalen Zugangstors</u> unterstützen. Die Mitgliedstaaten haben zwar erhebliche, jedoch nicht in gleichem Maße Fortschritte erzielt.

Digitale Verkehrssysteme

Mithilfe der Digitalisierung kann der Verkehr sicherer, effizienter und nachhaltiger gestaltet werden. Die Informations- und Kommunikationstechnologien bieten neue Möglichkeiten für alle Arten des Personen- und Güterverkehrs. Darüber hinaus können durch die Integration bestehender Technologien neue Dienste entstehen.

Im Straßenverkehr beispielsweise wird durch den <u>europäischen elektronischen Mautdienst</u> die Interoperabilität der Mautdienste auf allen Straßen in der EU gewährleistet. Der Dienst ermöglicht den Straßenbenutzerinnen und -benutzern die einfache Entrichtung von Mautgebühren in der gesamten EU mit nur einem Vertrag mit einem Dienstleister und einem einzigen Bordgerät.

Durch den Wegfall umständlicher Verfahren für Gelegenheitsnutzerinnen und -nutzer und die Vereinfachung alltäglicher Vorgänge für die Straßenbenutzerinnen und -nutzer werden der Verkehrsfluss beschleunigt und Staus vermindert. Die Kommission leitete zur Durchsetzung der Mautdienstvorschriften ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Slowenien ein und unternahm weitere Schritte in einem Verfahren gegen Ungarn.

Was die Flugsicherheit betrifft, so stellen <u>Datalink-Dienste</u> eine Kommunikation zwischen Luftfahrzeug und Boden dar, die die herkömmliche Sprachkommunikation in der Flugverkehrskontrolle ergänzt. Dadurch wird die Kommunikation zwischen Pilotinnen und Piloten

sowie Fluglotsinnen und -lotsen verbessert und somit die Kapazität der Flugverkehrskontrolle erhöht.

Die Kommission verfolgte sechs Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten weiter, die es versäumt hatten, Datalink-Dienste für alle Betreiber von Luftfahrzeugen zu erbringen und zu betreiben, die innerhalb ihres Luftraums fliegen. Sie stellte Vertragsverletzungsverfahren in derselben Angelegenheit gegen Bulgarien, Litauen und Finnland ein.



III. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen

"[W]ir haben alle von unserer europäischen sozialen Marktwirtschaft profitiert. Nun müssen wir dafür sorgen, dass auch die nächste Generation ihre Zukunft aufbauen kann."

- Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021

In der EU zu leben, bedeutet heute, die Möglichkeit zu haben, erfolgreich zu sein, und das Recht auf ein sicheres und angemessenes Leben. Die EU verfügt dank ihrer sozialen Marktwirtschaft über einen der höchsten Lebensstandards der Welt, und die Arbeitsbedingungen und Sozialschutzsysteme zählen zu den international besten bzw. wirksamsten.

Es gibt jedoch immer noch zu viele Fälle fehlerhafter oder unvollständiger Anwendung der Binnenmarkt- oder Beschäftigungsvorschriften. Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission sollen diese Mängel beheben, damit diese Vorschriften ihre beabsichtigte Wirkung voll entfalten können.

Arbeitsbedingungen

Faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind ein zentrales Element der sozialen Marktwirtschaft in Europa, und zwar in allen Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten. Die EU verfügt über Vorschriften zur Arbeitszeit, zu Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverträgen sowie zur Leiharbeit und Arbeitnehmerentsendung, in denen EU-weit geltende Mindestanforderungen festgelegt sind. Die Kommission hat im Jahr 2021 eine Reihe von Entscheidungen zur Durchsetzung dieser Vorschriften getroffen.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften über <u>befristete Arbeitsverträge</u> hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Italien</u> wegen der Arbeitsbedingungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter eingeleitet. Sie hat auch gegen <u>Portugal</u> wegen der Beschäftigungsbedingungen für befristet beschäftigte Lehrkräfte geklagt. Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Spanien</u> eingeleitet, bei dem es um die Frage der Konformität mit den nationalen Vorschriften für <u>Leiharbeit</u> geht. Außerdem forderte die Kommission <u>Zypern</u> auf, die EU-Vorschriften über den Schutz von Arbeitskräften in der Seefischerei in nationales Recht umzusetzen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission konzentrierten die fristgerechte weiterhin auf Umsetzung der EU-Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in nationales Recht. Die Kommission stellte zwölf Vertragsverletzungsverfahren ein, da die Mitgliedstaaten zwei Richtlinien über den Schutz gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit sowie aktualisierte

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark ein und verfolgte ein bereits laufendes Verfahren gegen Zypern wegen Nichtumsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit weiter.

Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund von im Rahmen einer Beschwerde erhaltenen Informationen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die EU-Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen eingeleitet.

<u>Vorschriften</u> umgesetzt hatten. Diese aktualisierten Vorschriften betrafen die Aufnahme des SARS-CoV-2-Virus in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe der <u>Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe</u>. Vier diesbezügliche Vertragsverletzungsverfahren konnte die Kommission einstellen.

Die Kommission hat mit einer Reihe von Mitgliedstaaten einen Dialog aufgenommen, um sicherzustellen, dass die nationalen Maßnahmen mit der <u>Richtlinie zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten</u> übereinstimmen. Fünf davon wurden 2021 erfolgreich abgeschlossen, wobei die nationalen Vorschriften mit den EU-Vorschriften in Einklang gebracht wurden.

Mobilität der Arbeitskräfte

<u>Die Freizügigkeit der Arbeitskräfte</u> ist eine der Grundfreiheiten, auf denen die EU fußt. Die Kommission legt daher besonderen Wert auf die Durchsetzung der diesbezüglichen Vorschriften. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde die Freizügigkeit der Arbeitskräfte im Jahr 2021 weiter auf die Probe gestellt.

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet, weil das Land bei der Anstellung ausländischer Dozentinnen und Dozenten ("Lettori") an Universitäten gegen die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit der Arbeitskräfte verstößt.

Ein italienisches Gesetz bietet zwar einen zulässigen Rahmen für die Wiederherstellung der Laufbahn ausländischer Dozentinnen und Dozenten, die meisten Universitäten haben ihn jedoch nicht umgesetzt.

Die EU-Vorschriften über die Arbeitnehmerentsendung regeln Situationen, in Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber vorübergehend zur Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden. Mit den kürzlich aktualisierten Vorschriften wurde die Situation der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich verbessert, und es wurden Wettbewerbsbedingungen aleiche Dienstleistungserbringer geschaffen. Nach den gelten Vorschriften alle für lokale neuen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbaren obligatorischen Elemente der Entlohnung auch für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachdem 14 Mitgliedstaaten gegen hinsichtlich Vertragsverletzungsverfahren der aktualisierten Vorschriften Umsetzung eingeleitet worden waren, teilten diese im Jahr

Jeder Mitgliedstaat muss grundsätzlich die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten wie seine eigenen Staatsangehörigen behandeln. Bei Stellen im öffentlichen Dienst verstößt ein genereller Ausschluss von EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern von auf öffentlichen Stellen der Grundlage ihrer Hierarchieebene Durchführung einer ohne Einzelfallprüfung gegen das EU-Recht.

2021 verfolgte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Griechenland</u> weiter, weil der Zugang zu hochrangigen Stellen in der öffentlichen Verwaltung und bestimmten öffentlichen Einrichtungen Bewerberinnen und Bewerbern mit griechischer Staatsangehörigkeit vorbehalten ist.

Die Kommission hat gegen 24 Mitgliedstaaten

Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, um verschiedene nationale Vorschriften mit der <u>Durchsetzungsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern</u> in Einklang zu bringen.

Mit dieser Richtlinie soll die praktische Anwendung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestärkt werden, indem Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug und Umgehung von Vorschriften, dem Zugang zu Informationen und der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten behandelt werden.

2021 die vollständige Umsetzung mit.

Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten sollen die wirksame Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit sicherstellen. Die EU-Vorschriften tragen somit zu einer Verbesserung des Lebensstandards und der Beschäftigungsbedingungen von Personen bei, die innerhalb der EU zu- und abwandern.

2021 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Deutschland</u> ein, weil das Land gegen diese Vorschriften und die EU-Vorschriften über die <u>Arbeitnehmerfreizügigkeit</u> verstoßen hat. Der Freistaat Bayern hat ein neues System von Familienleistungen eingeführt, das je nach Wohnsitz des betreffenden Kindes in der EU unterschiedliche Beträge vorsieht. In einem ähnlichen Fall, der den Mechanismus zur Indexierung der Familienbeihilfe in <u>Österreich</u> betraf, wurde der Gerichtshof bereits angerufen.

Informationen und Hilfe für Menschen und Unternehmen

Im Jahr 2021 war es wichtiger denn je, dass sich Einzelpersonen und Unternehmen weiterhin auf die Möglichkeiten des Binnenmarktes verlassen können und dass die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammenarbeiten, um Hindernisse für die Freizügigkeit zu beseitigen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wie Grenzschließungen, Unterbrechungen der Versorgungskette und unkoordinierte nationale und regionale Beschränkungen machten deutlich, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu schützen.

Die Grenzregionen waren besonders schwer von den Folgen der Pandemie betroffen. <u>SOLVIT</u>, der Online-Problemlösungsdienst der EU, funktionierte während der gesamten Pandemie weiter reibungslos. Er half Unternehmen und Einzelpersonen, die mit COVID-19-bedingten grenzüberschreitenden Schwierigkeiten zu tun hatten, und spielte eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit des Binnenmarktes.

Die Werkzeuge zur Steuerung des Binnenmarktes, wie das Portal <u>Your Europe</u>, <u>Your Europe Advice</u> und <u>SOLVIT</u> bieten sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen, die Fragen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und der Freizügigkeit haben, klare Informationen, Hilfe und Problemlösungen. Sie ermöglichen es diesen Gruppen, ihre EU-Rechte auf dem Binnenmarkt in vollem Umfang wahrzunehmen.

Außerdem helfen die im Rahmen der Werkzeuge gewonnen Erkenntnisse der Kommission dabei, bestehende Probleme zu erkennen und zu beheben. Im Jahr 2021 half SOLVIT über 2400 Einzelpersonen und Unternehmen bei der Lösung ihrer Probleme, und Your Europe Advice (Ihr Europa – Beratung) beriet in mehr als 27 800 Fällen Einzelpersonen und Unternehmen über ihre Rechte im Binnenmarkt.

Bessere Reglementierung von Berufen und Anerkennung von Qualifikationen

Nach der <u>EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung</u> müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle neuen Anforderungen an reglementierte Berufe erforderlich und ausgewogen sind. Mit der Richtlinie sollen aufwendige nationale Vorschriften vermieden werden, die qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zu einem breiten Spektrum von Berufen oder deren Ausübung erschweren.

über die EU-Vorschriften Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtern es Fachkräften. Dienstleistungen in ganz Europa zu erbringen, und gewährleisten gleichzeitig einen besseren Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Bürgerinnen und Bürger. Zur Durchsetzung dieser Vorschriften leitete die Kommission Verfahren gegen Rumänien ein und verfolgte die Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland, Zypern und <u>Tschechien</u> weiter, wobei sie beschloss, letzteres Land vor dem Gerichtshof zu verklagen. Die Kommission konnte Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Mitgliedstaaten einstellen, da diese die berufsübergreifende Richtlinie korrekt umgesetzt hatten.

Die Kommission hat gegen 18 Mitgliedstaaten

Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie über eine

Verhältnismäßigkeitsprüfung eingeleitet, um die beabsichtigte Wirkung für qualifizierte Stellenbewerberinnen und -bewerber zu erzielen.

Solide öffentliche Auftragsvergabe und Bekämpfung von Zahlungsverzug

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in ganz Europa zu schaffen, sind in den EU-Vorschriften Mindeststandards für die Art und Weise festgelegt, wie öffentliche Behörden und bestimmte öffentliche Versorgungsunternehmen Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen erwerben. Die Kommission setzte diese gemeinsamen Vorschriften im Jahr 2021 durch, indem sie Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Mitgliedstaaten einleitete bzw. in laufenden Verfahren weitere Schritte unternahm, darunter auch die Entscheidung, Polen vor dem Gerichtshof zu verklagen.

Nach den <u>EU-Vorschriften</u> müssen die Behörden Unternehmen und KMU auch rechtzeitig bezahlen. Bei Zahlungen in der EU wird jedoch allzu oft die vereinbarte Frist nicht eingehalten. Um diesem Problem, das sich während der COVID-19-Pandemie noch verschärft hat, entgegenzuwirken und Verluste für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu vermeiden, hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Belgien</u>, <u>Griechenland</u> und <u>Italien</u> eingeleitet und Verfahren gegen <u>Spanien</u> und die <u>Slowakei</u> wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung der EU-Vorschriften fortgesetzt.

Energiebinnenmarkt

Die EU-Rechtsvorschriften für den Energiemarkt sind von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die Sicherstellung erschwinglicher Energiepreise, die Sicherung der Energieversorgung und die Gewährleistung sauberer Energien und einer fairen Energiewende.

Insbesondere die <u>Elektrizitätsrichtlinie</u> enthält grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und Funktionsweise des



Elektrizitätssektors der EU im Hinblick auf das Ziel, wirklich integrierte, wettbewerbsgeprägte, verbraucherorientierte, flexible, faire und transparente Elektrizitätsmärkte in der Union zu schaffen.

Die Kommission hat gegen 19 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil diese Länder die EU-Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt nicht bis zum 31. Dezember 2020 vollständig in nationales Recht umgesetzt hatten.

Im Jahr 2021 fällte der Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren, mit dem ihn die Kommission zuvor im Zusammenhang mit der Einhaltung des dritten Energiebinnenmarktpakets von 2009 durch Deutschland befasst hatte, ein wichtiges <u>Urteil</u>, um sicherzustellen, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden alle ihre Aufgaben im Rahmen des EU-Rechts in völliger Unabhängigkeit und ohne Einmischung privater Parteien oder des Staates unter der alleinigen Kontrolle der nationalen und EU-Gerichte wahrnehmen können.

Gewährleistung der Sicherheit der Kernenergie

Die Kernenergie kann eine positive Rolle bei der Erreichung der Klimaziele und der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit spielen, sofern ein Höchstmaß an nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz gewährleistet ist. Die Kommission konzentrierte sich weiterhin auf die wirksame Umsetzung des Euratom-Rechtsrahmens für die nukleare Sicherheit, um Arbeitskräfte, Patientinnen und Patienten sowie die Bevölkerung vor ionisierender Strahlung zu schützen und die sichere Handhabung radioaktiver Abfälle sicherzustellen.

Sie leitete <u>Vertragsverletzungsverfahren</u> gegen <u>fünf Mitgliedstaaten</u> ein und setzte die laufenden Verfahren gegen vier weitere <u>Mitgliedstaaten</u> fort, indem sie die ordnungsgemäße bzw. vollständige Umsetzung der <u>Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen</u> forderte. Davon sind nur noch die Verfahren gegen Griechenland, Lettland und Malta anhängig – alle anderen Verfahren wurden 2021 eingestellt. Außerdem leitete die Kommission <u>Vertragsverletzungsverfahren</u> gegen drei <u>Mitgliedstaaten</u> ein, um die ordnungsgemäße Umsetzung der <u>Euratom-Trinkwasserrichtlinie</u> sicherzustellen.

Darüber hinaus setzte die Kommission <u>Vertragsverletzungsverfahren</u> <u>gegen sieben Mitgliedstaaten</u> im Zusammenhang mit der <u>Richtlinie über radioaktive Abfälle</u> fort, da diese die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt oder kein geeignetes nationales Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erlassen hatten.

Mobilität und Verkehr

Die Schiene ist ein nachhaltiges, intelligentes und sicheres Verkehrsmittel. Mit der Vollendung des Binnenmarktes im Eisenbahnsektor kommen die Vorteile der Liberalisierung des Eisenbahnmarktes in vollem Umfang den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen zugute. Dazu ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wird. So können die Mitgliedstaaten, neuere Rechtsakte, die im Rahmen des vierten Eisenbahnpakets erlassen wurden, in kohärenter Weise umzusetzen und anzuwenden.

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien, Dänemark, Litauen und Ungarn ein und verfolgte die Verfahren gegen Griechenland, Spanien, Luxemburg und Österreich weiter, da diese Länder einige Bestimmungen der EU-Vorschriften zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatten.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen stärker wettbewerbsorientierten Rahmen zu schaffen, der die Regulierungsaufsicht und die Finanzarchitektur des Eisenbahnsektors, die Befugnisse der nationalen



Regulierungsbehörden, die Rahmenbedingungen für Investitionen in die Eisenbahn und einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zur Schieneninfrastruktur und zu Schienenverkehrsdiensten umfasst.

In der Marktsäule des vierten Eisenbahnpakets ist das allgemeine Recht für Eisenbahnunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat verankert, alle Arten von Personenverkehrsdiensten überall in der EU anzubieten. Für die Reisenden soll dadurch die

Auswahl vergrößert und die Qualität der Eisenbahndienste verbessert werden.

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Bulgarien</u>, <u>Dänemark, Deutschland</u>, <u>Irland, Luxemburg und die Niederlande</u> ein und verfolgte das Verfahren gegen <u>Österreich</u> wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der EU-Vorschriften zur Marktöffnung und zur Verwaltung der Infrastruktur weiter.

Im Bereich des Straßenverkehrs forderte die Kommission <u>Frankreich</u> auf, die Binnenmarktvorschriften einzuhalten, und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren ein, da die französischen Rechtsvorschriften, nach denen tägliche und wöchentliche Ruhezeiten nicht in leichten Nutzfahrzeugen (z. B. Lieferwagen) verbracht werden dürfen, gegen <u>EU-Recht</u> verstoßen. Die Kommission forderte <u>Litauen</u> zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Vorschriften für höchstzulässige Abmessungen und Gewichte bestimmter Straßenfahrzeuge auf.

Im Bereich des Seeverkehrs leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Deutschland, Griechenland</u> und <u>Zypern</u> ein, weil diese Länder die EU-Sicherheits- und Umweltvorschriften über <u>Schiffsausrüstung</u> nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatten.

In anderen Bereichen der Verkehrspolitik beanstandete die Kommission eine Reihe unterschiedlicher nationaler Maßnahmen, die das uneingeschränkte Funktionieren des Binnenmarktes behindern. So beschloss sie beispielsweise, <u>Dänemark</u> wegen einer 25-Stunden-Beschränkung für das Parken von Lkw auf öffentlichen Rastplätzen vor dem Gerichtshof zu verklagen, da dies <u>ausländische Verkehrsunternehmer</u>, die grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, benachteiligt.

In einem Fall, der die Dienstleistungsfreiheit betrifft, hat die Kommission Dänemark aufgefordert,

dafür zu sorgen, dass alle <u>Kabotagebeförderungen</u> <u>bei Transportdienstleistungen im Busverkehr</u>, die vorübergehender Natur sind, als solche behandelt werden.

Die <u>EU-Vorschriften</u> im Bereich der Hafendienste zielen darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, den Hafenbetreibern Rechtssicherheit zu bieten und günstigere Rahmenbedingungen für effiziente öffentliche und private Investitionen zu schaffen. Wegen der Nichteinhaltung bestimmter



Mitteilungspflichten leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Kroatien, Italien</u> <u>und Slowenien</u> ein und verfolgte bestehende Verfahren gegen <u>Belgien, Zypern und Portugal</u> weiter.

Direkte Besteuerung

Der Binnenmarkt garantiert den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen die Freiheit, sich über nationale Grenzen hinweg zu bewegen, zu arbeiten und zu investieren. Da die nationalen

Die Kommission ist wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes gegen Deutschland und Tschechien vorgegangen.

Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien und Zypern ein und verfolgte die Verfahren gegen Belgien und Luxemburg weiter, weil diese Länder einige Bestimmungen der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt oder durchgeführt hatten.

Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Besteuerung jedoch nicht EU-weit harmonisiert sind, können diese Freiheiten auch zu aggressiver Steuerplanung und Steuervermeidung genutzt werden. Um eine unbeabsichtigte Nichtbesteuerung infolge solcher Praktiken zu verhindern, haben sich die Mitgliedstaaten in einer Reihe von Richtlinien auf eine enge Zusammenarbeit und eine Angleichung ihrer Vorschriften geeinigt.

2021 konzentrierten sich die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission darauf, wirksame Umsetzung der <u>aktualisierten</u> die Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung und der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden den in nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren gegen sechs Mitgliedstaaten nach deren Umsetzung von <u>Vorschriften gegen Steuervermeidungspraktiken</u> eingestellt. Ebenso haben neun Mitgliedstaaten angemessene Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen getroffen, während Belgien, Griechenland, Ungarn, Rumänien und Schweden Mängel bei der Umsetzung der EU-Vorschriften über <u>Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten</u> behoben haben.

Indirekte Besteuerung

Die Kommission hat gegen sieben Mitgliedstaaten
Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmeldung ihrer nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen MwSt-Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr eingeleitet und den nächsten Schritt in ihrem Verfahren gegen Zypern ergriffen.

Im Bereich der indirekten Besteuerung koordiniert und harmonisiert die EU die Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, die Verbrauchsteuern und die Kfz-Besteuerung. Eine vollständige Anwendung der Vorschriften trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch unfaire Steuervorteile für Unternehmen in einem Land zu vermeiden.

Die Kommission hat ein besonderes Augenmerk auf die Unterstützung und Überwachung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der <u>neuen MwSt-Vorschriften für den elektronischen Handel</u> gelegt, die seit 1. Juli 2021 gelten. Mit diesen Vorschriften wird auch ein faireres Geschäftsumfeld für Verkäufer in der EU geschaffen und werden die mehrwertsteuerlichen Pflichten der Unternehmen vereinfacht, die einen grenzüberschreitenden Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU betreiben.

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission betrafen auch nationale steuerliche Maßnahmen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. So ging die Kommission beispielsweise gegen die nicht ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte Postdienstleistungen des griechischen Universaldiensteanbieters "ELTA" durch Griechenland vor.



Die Kommission ist gegen Litauen vorgegangen, weil

das Land bestimmte Unternehmen von der MwSt-Regelung für kleine und mittlere Unternehmen ausgeschlossen hat.

Die Kommission leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland ein und setzte das Verfahren gegen Malta wegen der diskriminierenden steuerlichen Behandlung von in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtwagen fort

Die Kommission ging auch auf Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen der EU ein, grenzüberschreitende schwerwiegende Hindernisse zu beseitigen, die sich aus der unterschiedlichen Kfz-Besteuerung ergeben, z.B. beim Kauf eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat.

Zoll

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im Zollbereich konzentrierten sich auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Zollkodex der Union, in dem die Zollvorschriften und -verfahren der EU für ihr Zollgebiet festgelegt sind.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Ermittlung von Abgaben zwischen EU-Ländern, die die gleiche Wirkung wie Zölle haben. Solche Abgaben sind verboten.



Die Kommission führte die laufenden Dialoge mit

den Mitgliedstaaten fort, um mögliche Verstöße zu beheben, und nahm einen neuen Dialog über die Umsetzung der <u>einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr</u> auf, ein elektronisches Portal, über das Unternehmen seit 1. Juli 2021 ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr bei Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen nachkommen können.

Wettbewerb

Die Kommission sorgt mit ihrer Wettbewerbspolitik dafür, dass die Märkte für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und die Gesellschaft besser funktionieren. Unternehmen sollten zu gleichen Bedingungen miteinander in Wettbewerb treten und Verbraucherinnen und Verbraucher sollten von niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl und besseren Qualität profitieren.

Den Wettbewerbsbehörden in den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften eine wichtige Rolle zu. Mit der ECN+-Richtlinie sollen die nationalen

Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Dursetzung gestärkt werden. Die Kommission hat gegen 22 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die nicht fristgerecht, d. h. nicht bis zum 4. Februar 2021, vollständige Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten.

Finanzdienstleistungen

Die Kommission hat 96 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, die den Regulierungsrahmen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen weiter vereinheitlichen, nicht ergriffen haben.

Finanzdienstleistungen sind eine tragende Säule des Binnenmarktes. Die EU-Rechtsvorschriften finden auf alle Finanzintermediäre und Kapitalmärkte Anwendung. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sind wichtige Akteure des EU-Finanzsystems. Mit den EU-Vorschriften wird sichergestellt, dass die Banken und Wertpapierfirmen noch stärker und besser überwacht werden, damit sie die Erholung nach der COVID-19-Krise besser unterstützen können.

Die Kommission hat ihre Durchsetzungsmaßnahmen im Jahr 2021 auf vier Richtlinien konzentriert, die für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen von besonderem Interesse sind: die <u>Eigenkapitalrichtlinie V</u>, die <u>Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten II</u>, die <u>Richtlinie über gedeckte Schuldverschreibungen</u> und die <u>Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen</u>. Die rechtzeitige und vollständige Umsetzung dieser Richtlinien ist wichtig, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden und das Finanzsystem im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen der Pandemie ausreichend robust zu halten.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind eine ernsthafte Bedrohung, nicht nur für die Integrität der EU-Wirtschaft und des EU-Finanzsystems, sondern auch für die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Diese illegalen Finanzströme sind auch während der COVID-19-Pandemie nicht versiegt. Mit den EU-Vorschriften soll der Missbrauch des Finanzmarktes für diese Zwecke unterbunden werden.

2021 konzentrierte sich die Kommission auf die Durchsetzung der <u>4.</u> und <u>5.</u> Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie auf die Vorschriften bezüglich einer <u>neuen Rolle der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde</u> bei der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

In 41 Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder fehlerhafter Umsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Richtlinien 2015/849, 2018/843 und 2019/2177) leitete die Kommission förmliche Schritte ein, darunter die Einstellung von 19 Verfahren.

IV. Förderung unserer europäischen Lebensweise und der europäischen Demokratie

"Gesellschaften, die auf Demokratie und gemeinsame Werte bauen, stehen auf einem stabilen Fundament. Sie trauen den Menschen etwas zu. So entwickeln sich neue Ideen, so entsteht Veränderung, so überwinden wir Unrecht."

– Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021

Die EU gründet sich auf gemeinsame Werte, die in den Verträgen und Rechtsvorschriften der EU verankert sind und deren Wahrung durch die Urteile des Gerichtshofs gewährleistet wird. Die Rechtsstaatlichkeit ist das Kernstück dieser Werte. Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit erschüttern die EU in ihren rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundfesten. Der Schutz der Rechtsstaatlichkeit ist somit eine der Prioritäten der Kommission, zu denen auch die Förderung von Gleichheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung in der gesamten EU gehört.

Die Kommission hat im Jahr 2021 auch Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs ergriffen, der durch die COVID-19-Pandemie auf die Probe gestellt wurde.

Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Die Kommission verfügt über ein vielfältiges <u>Instrumentarium</u> zum Schutz und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Sie veröffentlicht einen <u>jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit</u>, in dem sie positive und negative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten aufzeigt. Der Bericht ist der

Eckpfeiler des <u>Mechanismus zur Wahrung</u> <u>der Rechtsstaatlichkeit</u>, eines jährlichen Zyklus zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verhinderung des Entstehens oder der Verschärfung von Problemen.

Seit Januar 2021 ist die Konditionalitätsverordnung in Kraft, um den EU-Haushalt davor zu schützen, durch Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt zu werden.

Die Kommission kann im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren auch in Fragen der Rechtsstaatlichkeit tätig werden.

2021 ging die Kommission gegen Ungarn vor, weil das Land einem <u>Urteil</u> des Gerichtshofs zum ungarischen Gesetz über nichtstaatliche Organisationen, die aus dem Ausland finanziert werden, nicht nachgekommen war. Der Gerichtshof hatte festgestellt, dass das Gesetz gegen die EU-Vorschriften über die Kapitalverkehrsfreiheit und die in der <u>Grundrechtecharta der Europäischen</u> <u>Union</u> verankerten

Im März 2021 beschloss die Kommission, Polen wegen eines neuen Justizgesetzes, das die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter untergräbt, vor dem Gerichtshof zu verklagen. In Kommission diesem Fall beantragte die einstweilige Anordnungen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, die Vizepräsidenten des Gerichtshofs am 14. Juli 2021 erlassen wurden. Darin wurde angeordnet, dass Polen eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes aussetzen muss.

In einer anderen Rechtssache im Zusammenhang mit der polnischen Disziplinarregelung für Richterinnen und Richter setzte die Kommission im September 2021 das Vertragsverletzungsverfahren fort, weil Polen ein Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in dieser Rechtssache nicht umgesetzt hatte.

Im <u>Dezember 2021</u> leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen ein, bei dem es um den polnischen Verfassungsgerichtshof und dessen Rechtsprechung ging, die den Grundsätzen der EU-Rechtsordnung zuwiderläuft.

Grundrechte auf Schutz personenbezogener Daten und Vereinigungsfreiheit verstößt.

Unionsbürgerschaft

Im Juni 2021 leitete die Kommission <u>weitere Schritte</u> in den Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta wegen deren Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren (auch als "goldener Pass" bezeichnet) ein. Nach diesen Regelungen wird die Staatsbürgerschaft im Gegenzug für im Voraus festgelegte Zahlungen und Investitionen verliehen, ohne dass eine echte Verbindung zu dem einbürgernden Mitgliedstaat besteht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die beiden Mitgliedstaaten durch die Einführung und Anwendung dieser Regelungen gegen den Grundsatz der "loyalen Zusammenarbeit" und die in den Verträgen verankerte Definition der Unionsbürgerschaft verstoßen.

Freier Personenverkehr

Die Kommission arbeitete weiter daran, den EU-Bürgerinnen und -Bürgern während der COVID-19-Pandemie den freien Reiseverkehr in der gesamten Union zu erleichtern.

Als eine der zentralen Maßnahmen hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das digitale <u>COVID-Zertifikat der EU</u> eingeführt. Die Kommission überwachte vorrangig die Umsetzung des Zertifikats durch die Mitgliedstaaten und das koordinierte Vorgehen bei Reisebeschränkungen.



Am 18. Oktober 2021 hat die Kommission einen <u>Bericht</u> über die EU-weite Umsetzung des Zertifikats vorgelegt. Bis Ende 2021 hatten die Mitgliedstaaten mehr als 1 Mrd. Zertifikate ausgestellt.

Rechte von Reisenden während der Pandemie

Die Kommission weitere Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, um das Recht der Reisenden auf Erstattung aller geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen zu schützen, falls ihre Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände storniert wird. Während sie die Slowakei vor dem Gerichtshof verklagte, konnte sie die Verfahren gegen drei Mitgliedstaaten diese einstellen. die beanstandeten nationalen Vorschriften aufhoben.

Nach dem Ausbruch von COVID-19 erhielten viele Reisende keine Erstattungen gemäß den EU-Vorschriften für Pauschalreisen. Mehrere Mitaliedstaaten haben nationale Vorschriften erlassen. die Veranstaltern von Pauschalreisen erlaubten. die Rückzahlung aufzuschieben oder stattdessen obligatorische Gutscheine auszugeben. Der Dialog mit der Kommission hat dazu geführt, dass viele dieser Maßnahmen rasch zurückgenommen wurden.

Im Februar 2021 verabschiedete die Kommission einen <u>Bericht</u> über die Anwendung der <u>Richtlinie</u> <u>über Pauschalreisen</u> aus dem Jahr 2015. In dem Bericht werden bestimmte Herausforderungen aufgezeigt, die vor und nach dem Ausbruch der Pandemie aufgetreten sind, und er dient als Grundlage für die geplante Überarbeitung der Richtlinie.

Höhere Verkehrssicherheit

Die Bürgerinnen und Bürger Europas erwarten bei allen Verkehrsträgern hohe Sicherheitsnormen. Ziel der EU-Politik ist es, diese Normen aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und ihre vollständige Angleichung in der gesamten EU sicherzustellen.

Die Sicherheit ist ein zentraler Faktor für die Förderung des Seeverkehrs. In Anbetracht der Tatsache, dass der Faktor Mensch bei Unfällen auf See nach wie vor eine große Rolle spielt, konzentrierte sich die Kommission auf die Durchsetzung der <u>EU-Vorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten</u>. Sie leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>die Niederlande</u> und <u>Polen</u> ein und verfolgte in diesem Bereich auch ein Verfahren gegen <u>Spanien</u> weiter.

Im Luftfahrtsektor hat die Kommission einen weiteren Schritt in den Verfahren gegen Österreich, Zypern und Griechenland unternommen, weil diese Länder es versäumt hatten, eine für die Umsetzung der "Redlichkeitskultur" zuständige Stelle zu benennen. Diese Stelle stellt sicher, dass Personen, die sicherheitsbezogene Vorkommnisse in der Zivilluftfahrt melden, nicht von ihrem Arbeitgeber oder den Behörden der Mitgliedstaaten belangt werden können. Außerdem forderte die Kommission Belgien auf, die EU-Vorschriften zu Fluglizenzen korrekt umzusetzen. Gemäß diesen Vorschriften muss die zuständige Luftfahrtbehörde über ausreichend Personal zur Ausübung ihrer Aufgaben verfügen. Das Personal muss außerdem für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben qualifiziert sein und über das erforderliche Wissen sowie die erforderliche Erfahrung und Ausbildung verfügen.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Die Kommission strebt eine Union der Gleichheit an, die wirklich alle einbezieht, also Gleichberechtigung herstellt zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in all ihrer Vielfalt.

Im März 2021 legte die Kommission einen <u>Bericht</u> über die Anwendung der <u>Rassismusbekämpfungsrichtlinie</u> und der <u>Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie</u> vor.



In einer Rechtssache leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein, um die Einhaltung der Rechte auf freie Meinungsäußerung Nichtdiskriminierung bei der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sicherzustellen. Es ging dabei um ein Kinderbuch mit Darstellungen von LGBTIQ-Personen, wobei der Herausgeber verpflichtet wurde, einen Hinweis aufzunehmen, dass in dem Buch "von den traditionellen Geschlechterrollen abweichende Verhaltensweisen" dargestellt werden. Nach

Ansicht der Kommission verstößt dies gegen EU-Recht, einschließlich der <u>Grundrechtecharta der</u> <u>Europäischen Union</u>.

Darüber hinaus leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Polen</u> ein, weil das Land gegen den in den Verträgen verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen hat, da es nicht umfassend und angemessen auf die Anfrage der Kommission nach der Art und den Auswirkungen der von mehreren polnischen Regionen und Gemeinden verabschiedeten Beschlüsse über "LGBTI-freie Zonen" geantwortet hatte.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Hassreden

Die Kommission hat 2021 im Rahmen ihrer Durchsetzungsmaßnahmen den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fortgesetzt. Mit dem Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit soll sichergestellt werden, dass schwere Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, wie die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass, in der gesamten EU mit wirksamen, angemessenen abschreckenden strafrechtlichen und Sanktionen geahndet werden.



Die Kommission hat gegen elf Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil diese Länder den Rahmenbeschluss nicht vollständig und korrekt umgesetzt hatten.

Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Datenschutz ist ein in der EU-Grundrechtecharta verankertes Grundrecht. Die Kommission hat die Umsetzung der Datenschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten weiter überwacht.

Die Kommission verfolgte ein Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2021 weiter, in dem gegen Spanien finanzielle Sanktionen wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung verhängt wurden.

Sie prüfte die Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der <u>Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</u> sowie der <u>Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung</u> und führte erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren durch. Die nationalen Datenschutzbehörden überwachen und beaufsichtigen die Anwendung der Datenschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten und

nehmen ihre Befugnisse unabhängig wahr. 2021 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Belgien</u> ein, um die vollständige Unabhängigkeit der belgischen Datenschutzbehörde sicherzustellen. Die Kommission hat die Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und Slowenien eingestellt, nachdem diese Länder die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung umgesetzt hatten.

Justizielle Zusammenarbeit und individuelle Garantien im Strafrecht

In Bezug auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Strafrecht überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der <u>EU-Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl</u> und leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen 15 Mitgliedstaaten ein.

Zur Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften über den <u>Austausch von Informationen aus dem Strafregister</u> in der gesamten EU hat die Kommission <u>fünf Vertragsverletzungsverfahren</u> wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung der Vorschriften des Europäischen Strafregisterinformationssystems eingeleitet.

Die Kommission hat die Überwachung der Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug fortgesetzt. Auf der Grundlage eines im September 2021 angenommenen Umsetzungsberichts leitete sie gegen acht Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübereinstimmung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit dieser Richtlinie ein.

Die Kommission setzte auch die Überwachung der vollständigen Umsetzung der Richtlinien über Verfahrensrechte fort. Sie verfolgte Vertragsverletzungsverfahren gegen 18 Mitgliedstaaten wegen nur teilweiser oder nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung wurden auch gegen Belgien, Portugal, Lettland und Schweden in Bezug auf das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie gegen Bulgarien, Irland, Lettland und Portugal im Zusammenhang mit dem Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren eingeleitet. Außerdem leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Estland, Finnland und Polen ein, weil diese Länder die EU-Vorschriften über die Stärkung der Unschuldsvermutung nicht vollständig umgesetzt hatten.

Sicherheit

Innere und äußere Sicherheit sind nicht nur das Fundament für die persönliche Sicherheit, sondern auch für den Schutz der Grundrechte und eine Voraussetzung für das Vertrauen in unsere Wirtschaft, unsere Gesellschaft und unsere Demokratie sowie für deren Eigendynamik. Die <u>EU-Strategie für eine Sicherheitsunion</u> zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaften

EU-Vorschriften den Terrorismusbekämpfung werden Ausbildung Verhaltensweisen wie und Reisen für terroristische Zwecke sowie die <u>Terrorismusfinanzierung</u> unter Strafe gestellt. Die hat 22 Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung eingeleitet.

Außerdem leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen sieben Mitgliedstaaten wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme ein. gegen organisierte Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung zu stärken und die Sicherheitsrisiken im digitalen Zeitalter anzugehen.

Im Bereich der EU-Vorschriften über Feuerwaffen konnte die Kommission 34 Vertragsverletzungsverfahren einstellen, da die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht abgeschlossen hatten. Sie beschloss jedoch, Luxemburg wegen Nichtumsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie vor dem Gerichtshof zu verklagen.

Im Bereich der Drogen haben alle Mitgliedstaaten die Umsetzung der <u>EU-Vorschriften</u> zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die

Drogendefinition abgeschlossen. Die Vertragsverletzungsverfahren könnten daher eingestellt werden. Die Kommission verfolgte ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Ungarn</u> weiter, weil das Land den (für die Mitgliedstaaten verbindlichen) <u>Standpunkt der EU</u> zur Aufnahme auf internationale Ebene von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen bei der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen nicht gefolgt war.

Ein neues Migrations- und Asylpaket

Die Migrationspolitik der Kommission deckt alle Aspekte der Migration ab, einschließlich Grenzmanagement, Visumpolitik, irreguläre Migration, Asyl und legale Migration. Eine kohärente und wirksame Umsetzung unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen ist für den Erfolg der Politik von entscheidender Bedeutung. 2021 setzte die Kommission ihre Arbeit an der des neuen Migrations- und Umsetzung Asylpakets fort.



Die Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Litauen</u> und <u>Slowenien</u> ein und unternahm den nächsten Schritt im Verfahren gegen <u>Malta</u> wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der <u>Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt</u>. Die Kommission leitete außerdem Vertragsverletzungsverfahren gegen <u>Bulgarien</u> und <u>Deutschland</u> ein, weil diese Länder das in den <u>EU-Vorschriften</u> festgelegte neue Kartenformat für Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen

nicht verwendet hatten.

ng der EU-Vorschriften im

Der Gerichtshof ents

Zur Durchsetzung der EU-Vorschriften im Asylbereich hat die Kommission Ungarn wegen Nichtbefolgung eines früheren Utteils vor dem Gerichtshof verklagt. Ungarn war dem Urteil in mehreren Aspekten nicht nachgekommen, z. B. der Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Asylverfahren und der Klärung der Bedingungen für das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet im Falle eines Einspruchs im Asylverfahren.

In einem anderen Fall beschloss die Kommission, Ungarn vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil das Land in Verstoß gegen die Asylverfahrensrichtlinie den Zugang zum Asylverfahren rechtswidrig beschränkt.

Der Gerichtshof entschied in einem Verfahren gegen Ungarn über die Verfahren für Zuerkennung internationalen Schutzes zugunsten der Kommission. Der Gerichtshof stellte fest, dass die ungarischen Rechtsvorschriften durch die Kriminalisierung Aktivitäten zur Unterstützung von Asylanträgen gegen **EU-Vorschriften** verstoßen. Außerdem wurde festgestellt, dass die ungarischen Vorschriften das Recht auf Asyl unrechtmäßig beschränken und damit gegen EU-Recht verstoßen.